

Brüssel, den 10. Juli 2026
(OR. en)

9214/26

PUBLIC 35
INF 145

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
MÄRZ 2026

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im März 2026 im schriftlichen Verfahren angenommenen Rechtsakte¹.

Zur besseren Übersicht sind die Kurztitel, wie sie in den Tagesordnungen des Rates erscheinen, ebenfalls angegeben (in Kursivschrift).

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten und Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, insbesondere

- das Datum der Annahme im schriftlichen Verfahren²,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt.

Informationen über andere vom Rat angenommene Rechtsakte sind auf der entsprechenden Website des Rates im Abschnitt „Tagungen/Sitzungen“ zu finden³. Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter [Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates – Consilium](#).

¹ Ab Januar 2026 werden die monatlichen Aufstellungen der Rechtsakte des Rates nur noch Informationen über Rechtsakte mit und ohne Gesetzescharakter enthalten, die im schriftlichen Verfahren angenommen wurden. In Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 der [Geschäftsordnung des Rates](#) heißt es: „Das Generalsekretariat erstellt allmonatlich ein Verzeichnis der im schriftlichen Verfahren erlassenen Rechtsakte. Dieses Verzeichnis enthält die abgegebenen Erklärungen für das Ratsprotokoll. Die Teile dieses Verzeichnisses, die den Erlass von Gesetzgebungsakten betreffen, werden veröffentlicht.“

² In Bezug auf nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte kann das Datum der Annahme durch den Rat von dem tatsächlichen Datum des betreffenden Rechtsakts abweichen, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

³ <https://www.consilium.europa.eu/de/home/>

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium](#).

Ist ein Dokument nicht unmittelbar verfügbar, so kann ein Antrag auf Zugang zu dem Dokument gestellt werden unter <https://www.consilium.europa.eu/de/documents/public-register/request-document-form/>.

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information.

Schriftliche Verfahren

Schriftliches Verfahren vom 14. März 2026	CM 1978/26
<i>Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen</i> Beschluss (GASP) 2026/696 des Rates vom 14. März 2026 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen	5414/1/26 REV 1
<i>Durchführungsverordnung des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen</i> Durchführungsverordnung (EU) 2026/695 des Rates vom 14. März 2026 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen	5416/26
<i>Mitteilung an die Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2026/696 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die</i> Durchführungsverordnung (EU) 2026/695 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen , unterliegen	5417/2/26 REV 2
Schriftliches Verfahren vom 19. März 2026	CM 2165/26
<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in Bezug auf die Vorschläge mehrerer Parteien zur Änderung der Anhänge des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten auf der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien dieses Übereinkommens zu vertreten ist</i> Beschluss (EU) 2026/733 des Rates vom 19. März 2026 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in Bezug auf die Vorschläge mehrerer Parteien zur Änderung der Anhänge des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten auf der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien dieses Übereinkommens zu vertreten ist	6882/26

Schriftliches Verfahren vom 24. März 2026	CM 2206/26
<i>Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr (zweite Lesung) – Nichtbilligung der Abänderungen des Europäischen Parlaments</i>	CM 2206/26
Erklärung Portugals	
Portugal dankt dem Vorsitz Zyperns und den früheren Vorsitzen für ihre Arbeit bei der Fortsetzung der Prüfung der Verordnung über Fluggastrechte und bei den Kontakten mit dem Europäischen Parlament. Portugal hat stets den Standpunkt vertreten, dass eine Überarbeitung der Verordnung nicht nur die Umsetzung erleichtern, sondern vor allem der Aufrechterhaltung oder Stärkung der Fluggastrechte dienen sollte, damit die Fluggäste den Schutz genießen können, der in anderen Weltregionen nach wie vor Standards setzt. In diesem Sinne hat Portugal gegen die politische Einigung des Rates gestimmt, insbesondere da es der Auffassung ist, dass die angenommenen Schwellenwerte einen Rückschritt in Bezug auf den Schutz der Fluggastrechte darstellen. Portugal hat zudem mitgeteilt, dass es sich seinen Standpunkt für die anschließenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament vorbehalten würde, und die Vorschläge dieses Organs zu zentralen Elementen wie den Ausgleichsbeträgen und der zeitlichen Schwelle, die einen Ausgleichsanspruch begründet, unterstützt. Es sei daran erinnert, dass die Fluggastrechte erst dann angewendet werden, wenn die verschuldensunabhängige Haftung anderer Interessenträger versagt. Andererseits gibt es Elemente des gemeinsamen Standpunkts des Rates, die in die endgültige Einigung aufgenommen werden sollten, weshalb sich Portugal in diesem schriftlichen Verfahren der Stimme ENTHÄLT in dem Bestreben, den vom Vermittlungsausschuss angebotenen Verhandlungspfad offen zu halten. Daher bekräftigt Portugal seine Bereitschaft, sich bei den Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament weiterhin konstruktiv für eine wesentliche Verbesserung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union einzusetzen, die den Erwartungen aller Interessenträger entspricht, mit besonderem Schwerpunkt auf Fluggästen, deren Interessen diese Verordnung seit 2004 schützt.	